



Vereinssatzung Oldtimerclub Feldkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Oldtimerclub Feldkirchen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Feldkirchen, Gemeinde 83404 Ainring.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist Förderung von Kunst oder (technischer) Kultur. Im Besonderen die Erhaltung von technischem Kulturgut in Form von Oldtimerfahrzeugen aller Art.
2. Veranstalten von Oldtimertreffen und Ausfahrten
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche sowie juristische Person werden.
2. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme des Neumitglied entscheidet der Vorstand. Rechtsmittel bei Ablehnung sind nicht möglich. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und gilt mit Datum des Empfangs der Kündigung. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Austritt kann der geleistete Jahresbeitrag nicht zurückverlangt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn zum Beispiel sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss hat das Mitglied Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Mitglied wird unter Angaben der Gründe vom Vorstand vorab informiert. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung durch Wahl mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der erste Jahresbeitrag wird unmittelbar nach dem Eintritt fällig, anschließend im üblichen Turnus.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht grundsätzlich aus 4 Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden, kann ein Ersatzmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Eine weitere Besetzung des Gesamtvorstandes wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies erfolgt schriftlich per Brief, per E-Mail oder sonstigem Messenger-Dienst (z.B. WhatsApp/Threema o.ä.) an die dem Verein letzte bekannte Adresse/E-Mail-Adresse.
3. Einen Antrag zur Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann jedes Mitglied bis 7 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand beantragen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Versammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung ist für eine Auflösung des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ainring. Dieses ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 7 Geschäftsordnung

Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung regelt die Prinzipien und Verantwortlichkeiten vom Oldtimerclub Feldkirchen e.V. Die Geschäftsordnung unterliegt der Vereinssatzung und ist als Ergänzung zu verstehen. Diese kann jährlich durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.

Vorliegende Satzung wurde erstellt mit Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14.11.2024 und tritt mit ihrer Genehmigung und Eintrag beim zuständigen Amtsgericht des Berchtesgadener Landes in Kraft. Tag der Eintragung Amtsgericht Traunstein 09.04.2025 Die Satzung vom 14.09.1998 ist erloschen.